# Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Alte Gärtnerei"

Die Gemeinde Adelsdorf erlässt auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaubaugesetzes (BauGB), sowie des Art. 91 der Bauerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 3 Abs. 2-4 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) den Bebauungsplan "Alte Gärtnerei" bestehend aus der Planzeichnung und dem Text für die Grundstücke Fl. Nr. 337 und 337/1 der Gemarkung Adelsdorf.

# FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

#### 1. Art der baulichen Nutzung

Eingeschränktes Mischgebiet

#### 2. Maß der baulichen Nutzung

- Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 BauNVO)
- Grundflächenzahl (GRZ) (§ 17/1 und § 19/1 4 BauNVO) Geschossflächenzahl (GFZ) (§ 17/1 und § 20/1 - 3 BauNVO)

# 3. Bauweise, Baugrenzer

- Offene Bauweise
- FH z.B. 10.0 m Firsthöhe max. 10.0 m über natürlichem Gelände
  - Nur Einzelhäuser zulässig Je Einzelhaus max. 2 Wohnungen zulässig.
- Einzel- und Doppelhäuser zulässig Je Doppelhaushälfte max. 1 Wohnung zulässig.

# Abgrenzug unterschiedlichen Masses der Nutzung

Firstrichtung

- ----- Baugrenze (§ 12 1/3/6 BauNVO), Garagen sind außerhalb zulässig
- Zulässige Dachformen sind Sattel-, Walm- und Flachdächer
- z.B. EG 25° max. 30° Dachneigung von 25° max. 30° bei ErdgeschoBausführung
- z.B. EG + 1.00 250 max. 300 Dachneigung von 2500 max. 3000 bei Erd- und Obergeschoßausführung

# 4. Verkehrs- und Grünflächen

- Strassenbegrenzungslinie Öffentliche Strassenverkehrsflächen
- Laub- bzw. Obstbaum, hochstämmig zu pflanzen mit Standortvorschlag

# 5. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

Sträucher

Grenze des räumliche Geltungsbereiches

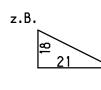
Bestehende Grundstücksgrenzen

4.50 Einmassung (in m)

# HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

Baubestand

- Parzellengrenzen
- Flurstücksnummer
- - Bebauungsvorschlag mit schematischer Gebäudeform Die Bautiefe (Hausbreite) darf 11,0 m nicht überschreiten.
- Leitungs Trassen für Regen- und Schmutzwasser-Ableitung sowie Wasserversorgung



Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (in m) (§ 9/1/2 BauGB) Sichtdreiecke: Innerhalb der Sichtdreiecke dürfen auf den Baugrundstücken keine baulichen Anlagen errichtet und Anpflanzungen aller Art, sowie Zäune, Stapel und sonst. Gegenstände angebracht werden, wenn sie eine größere Höhe als 1,0 m über der Fahrbahn

Uffentliche Parkplätze

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

#### Art der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich wird als eingeschränktes Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO festgesetzt. Das eingeschränkte Mischgebiet dient dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Zulässig sind Wohngebäude und Gewerbebetriebe entspr. § 6 Abs. 2.1 - 2.6 BauNVO

#### Maß der baulichen Nutzung

max. GRZ: 0,35 bzw. 0,50; max. GFZ: 0,60 bzw. 0,80

### Bauweise und Baugrenze

- 3.1 Abstandsflächen
- Die Abstandsflächen des Art. 6 BayBo sind generell anzuwenden.

Kniestockhöhe max. 50 cm (Ok Rohdecke bis Schnittpunkt Außenkante Außenmauer mit Unterkante Sparren).

#### 3.3 Dachneigung und -deckung

- Garagen und Nebengebäude sind mit der gleichen Dachneigung wie das Hauptgebäude zu versehen. Carports sind als Flachdach möglich.
- Als Dachdeckungsmaterial für sämtliche Gebäude ist rotes bis rot-braunes Ziegelmaterial zu verwenden.

## 3.4 Dachgauben und -einschnitte

Die Dachgaubensatzung der Gemeinde Adelsdorf (Inkraftgetreten am 01.08.1994 / 12.03.2004) gilt auch für diesen Bebauungsplan.

#### 3.5 Einfriedungen

- a) Zum öffentlichen Strassenraum sind Einfriedungen als senkrechte Holzlatten- bzw. Stahlgittermattenzäune -H = 1,00 m- zulässig.
- b) Zu den Nachbargrundstücken sind Einfriedungen als Maschendraht- oder Stahlgittermattenzaun -H = 1,50 m- zulässig.
- c) Alle Zäune sind ohne Sockel auszuführen.

#### 3.6 PKW-Stellplatznachweis

Stellplätze, Carports und Garagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Für jede Wohnung über 60 qm BGF sind 2 Stellplätze für Pkw auf dem Privatgrund, für jede Wohnung unter 60 qm BGF ist ein Stellplatz nachzuweisen. Garagenzufahrten dürfen zur Erschließungsstrasse auf einer Tiefe von 5,00 m nicht eingefriedet werden.

Bei Einbau gewerblicher Flächen in die Einzelhäuser gilt vorgenannter Stellplatzbedarf sinngemäß. Zur Strassenbegrenzungslinie sind Mindestabstände einzuhalten.

	zur Frontseite	zur Längsselte
Für Garagen	5,00 m	5,00 m
Für Carports	1,50 m	0,75 m
Für offene Stellplätze	0,50 m	0,75 m

# 3.7 Schallimmissionen

Zum Schutz bestehender bzw. geplanter Wohnnutzungen vor unzulässigen Gewerbeimmissionen werden für das Plangebiet folgende max. zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel festgelegt: Tagsüber (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr): 50dB(A)/m<sup>2</sup> Nachts (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr): 40dB(A)/m<sup>2</sup>

# Die Flächengröße des Plangebietes beträgt 9175 gm.

# TEXTLICHE HINWEISE ZUM BEBAUUNGSPLAN

- Das auf den Grundstücken anfallende Regenwasser soll möglichst auf den Privatgrundstücken oberflächennah versickert werden.
- 2. Im Baugebiet wird die Rückhaltung und Verwendung von Regenwasser (in Zisternen), insbes. zur Bewässerung von Gärten und Grünanlagen, empfohlen.
- Die Einhaltung der festgelegten immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel ist vor der Errichtung oder der wesentlichen Änderung von Vorhaben zu prüfen. Bei der schalltechnischen Ermittlung ist die DIN 18005-1 "Schallschutz im Städtebau, Teil 1 Grundlagen und Hinweise für die Planung" vom Juli 2002 anzuwenden. wobei insbesondere auf die dort, gemäß den Ziffern 2 und 4.1.1 verankerte Anwendung der DIN ISO 9613-2 verwiesen wird. Die Ermittlung der immissionswirksamen Schallleistungen im Mischgebiet beruht dabei, ausgehend von den zulässigen Orientierungswerten an den Immissionsorten (WA: tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A), auf der ausschließlichen Berücksichtigung des geometrischen Abstandsmaßes im Vollraum (DIN ISO 9613-2, Ziffer 7.1).
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 69 Abs. 1 BayBO im Zuge nachfolgender Baugenehmigungen eine Beteiligung des Immissionsschutzes erfolgen soll. Eine Prüfung der planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes (hier insbesondere die Einhaltung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel) muss durch die zuständige Genehmigungsbehörde im Einzelbauverfahren erfolgen. Soweit das Vorhaben dem Freistellungsverfahren unterliegt, fällt die Feststellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen in die Verantwortung der Gemeinde Adelsdorf.

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG

# Bepflanzung und Gestaltung der Freiflächen

Die Bepflanzung und Gestaltung der Freiflächen der Baugrundstücke ist entsprechend den Festsetzungen zur Grünordnung vorzunehmen und in dieser Weise zu erhalten, artentsprechend zu pflegen, zu unterhalten sowie bei Abgang der Arten entsprechend nachzupflanzen. Auf geringstmögliche Befestigung ist zu achten, Versiegelung ist nur in dem Umfang zulässig, wie es eine einwandfreie Benutzung der Verkehrsflächen erfordert.

Für Pflanz- und Begrünungsmaßnahmen an Grundsücksgrenzen sind die Pflanzen-Artenliste (Anhang zur Begründung) aufgeführten Baum- und Gehölzerarten vorrangig zu

## Pflanzgebot für Bäume

Je Baugrundstück ist je 200 qm nicht überbauter Grundstücksfläche ein hochstämmiger Baum in der Mindestqualität "Hochstamm mind. 14-16 cm Stammumfang" oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Der Baumstandort sollte dem Vorschlag im Planwerk entsprechen.

# Pro Baum ist ein Lebensraum von 12-16 gm von Versiegelung und Verdichtung freizuhalten.

- 4. Wand- bzw. Dachbegrünung 4.1 Fensterlose Gebäudeteile von mehr als 3,50 m Breite, insbes. Fassaden von Garagen und Nebengebäuden sind unter Berücksichtigung architektonischer Belange mit einer Wandbegrünung zu versehen. Je 3,00 m Wandlänge ist eine geeignete Kletterpflanze vorzusehen. Die vegetationstechnischen Erfordernisse sind zu berücksichtigen.
- 4.2 Für Carports zugelassene Flachdächer hat eine Begrünung, mind. als Extensiv-Begrünung mit 8-10 cm starker strukturstabiler Substratschicht, zu erfolgen.

#### Stellplatzflächen und Garagenzufahrten.

Die Pflasterbeläge der Stellplatzflächen und Garagenzufahrten sind mit Rasenoder Splittfugen sowie mit sonstig sickerfähigen Belagsarten auszuführen.

#### Leitungsverlegung

Bei der Planung und Durchführung von Leitungsverlegungen für unterirdische Verund Entsorgungsanlagen sind Mindestabstände (Vorschriften gem. DVGW-Regelwerk) zu den vorhandenen und geplanten Baumstandorten einzuhalten. Dies gilt analog für Neupflanzungen im Bereich bestehender Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

#### Ausgleichsfläche

Die zur Zeit vorhandene Versiegelung wird durch die festgelegte neue Bebauung wesentlich unterschritten. Eine externe Ausgleichsfläche wird deshalb nicht gefordert.

# **VERFAHRENSHINWEISE**

- A. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 28.06.06 / 28.10.06 die Aufstellung beschlossen und den Bebauungsplanvorentwurf "Alte Gärtnerei" gebilligt. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Bau GB am 30.06.06 / 20.10.06 ortsüblich bekanntgegeben.
- B. Die vorzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes hat in der Zeit vom 07.07.06 bis 07.08.06 stattgefunden.
- C. Mit dem Beschluss vom 18.10.2006 hat der Gemeinderat den Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt; der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung, jeweils in der Fassung vom 18. Oktober 2006 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.10.06 bis einschl. 28.11.06 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 20.10.06 ortsüblich bekannt gemacht.
- ). Mit dem Beschluss vom 13.12.2006 hat der Gemeinderat den Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt; der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung, jeweils in der Fassung vom 13.12.2006 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.12.06 bis einschl. 31.01.07 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 15.12.06 ortsüblich bekannt gemacht.
- E. Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.10.2006 bis 28.11.2006 und vom 28.12.2006 bis 31.01.2007 beteiligt.
- F. Die Gemeinde Adelsdorf hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 14. Feb. 2007 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 14. Feb. 2007 als Satzung beschlossen.

	Adelsdorf,
Slegel	
	1. Bürgermeister

G. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am 16. Februar 2007 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Tail 130 daille 111 Marc georevent	
	Adelsdorf,
ıl	
	1. Bürgermelster

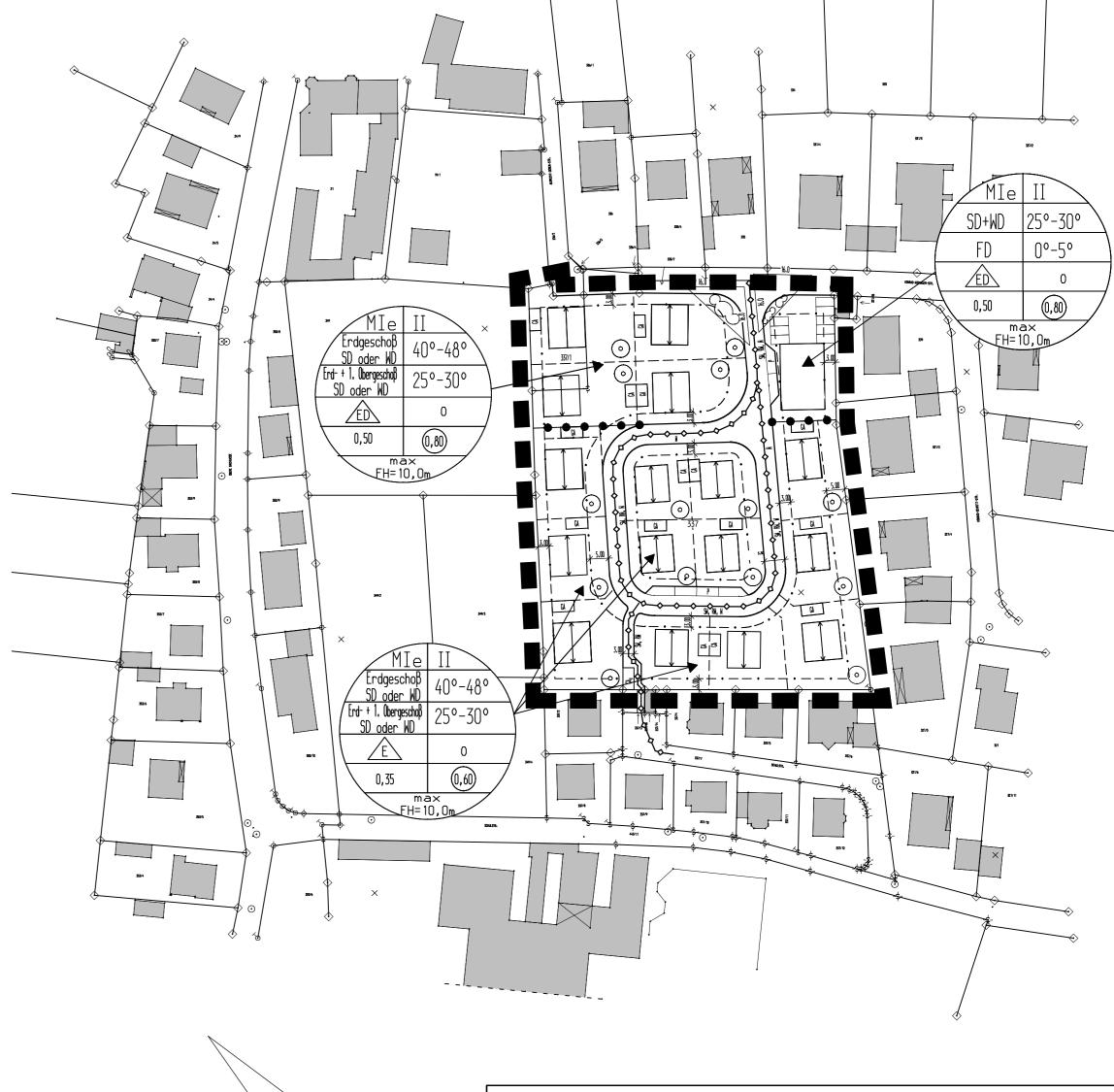
Der Entwurfsverfasser: Architekt Alfons Eck Niederlindacher Strasse 8 91093 HeBdorf-Hannberg Architekt

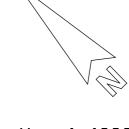
HeBdorf, 14, Feb. 2007

# Gemeinde Adelsdorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt

# Satzung:

- § 1 Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nebenstehenden Lageplan durch eine Grenze (siehe Festsetzungen) festgesetzt.
- § 2 Der Lageplan M = 1 : 1000 mit Zeichenerklärung sowie die textlichen Festsetzungen sind Bestandteil der Satzung.
- § 3 Der Bebauungsplan der Gemeinde Adelsdorf enthält die notwendigen Festsetzungen für die bauliche Ordnung sowie die erforderlichen Hinweise.
- § 4 Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.





M = 1:1000

Bebauungsplan , Alte Gärtnerei'

mit integriertem Grünordnungsplan

gezeichnet 10. Mai 2006 geändert 13. Dezember 2006